

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 2

Kiel, den 15. Januar

1972

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Angliederung der zur Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate gehörenden Auferstehungsgemeinde zu Hamburg-St. Pauli an die zur Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins gehörende Friedenskirchengemeinde Altona, Propstei Altona vom 29. Oktober 1971 (S. 9).
Vertrag über die Angliederung der zur Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate gehörenden Auferstehungsgemeinde zu Hamburg-St. Pauli an die zur Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins gehörende Friedenskirchengemeinde Altona, Propstei Altona (S. 9).

II. Bekanntmachungen

Urlaub des Bischofs für Schleswig (S. 10) — Informationen über die Kollekten im Monat Februar 1972 (S. 10).
Beschluß über die Freigabe der gemeinsamen evangelisch-katholischen Texte des Apostolikums und des Nizänums sowie der übrigen Ordinariumstexte vom 29. Oktober 1971 (S. 11). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Süderbrarup-Loit, Propstei Angeln (S. 13). — Urkunde über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kappeln und dauernde Verbindung dieser Pfarrstelle mit der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Arnis, Propstei Angeln (S. 13). — Urkunde über die Teilung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harksheide-Nord, Propstei Niendorf (S. 13). — Haushaltspläne und Umlagen im Rechnungsjahr 1972 (S. 14). — Eigene Pastoralkollegs im Jahre 1972 (S. 14). — Gebetswoche für die Einheit der Christen (S. 15). — Sommerkurse des Oekumenischen Instituts Bossey im Jahre 1972 (S. 15). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 15).

III. Personalien (S. 16).

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

zu dem Vertrag über die Angliederung der zur Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate gehörenden Auferstehungsgemeinde zu Hamburg-St. Pauli an die zur Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins gehörende Friedenskirchengemeinde Altona, Propstei Altona vom 29. Oktober 1971

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der mit der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate unter dem 5. Juli 1971/16. September 1971 geschlossene Vertrag über die Angliederung der zur Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate gehörenden Auferstehungsgemeinde zu Hamburg-St. Pauli an die zur Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins gehörende Friedenskirchengemeinde Altona, Propstei Altona, wird bestätigt. Der Vertrag wird gleichzeitig mit diesem Kirchengesetz veröffentlicht.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Kiel, den 30. Dezember 1971

Das vorstehende, von der 42. ordentlichen Landessynode am 29. Oktober 1971 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

(L. S.)

gez. Dr. Fr. Hübner

KL-Nr. 1852/71

Vertrag

über die Angliederung der zur Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate gehörenden Auferstehungsgemeinde zu Hamburg-St. Pauli an die zur Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins gehörende Friedenskirchengemeinde Altona, Propstei Altona

Die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch die Kirchenleitung, und die Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate, vertreten durch den Kirchenrat, schließen den folgenden Vertrag:

§ 1

Die Evang.-Luth. Auferstehungsgemeinde zu Hamburg-St. Pauli wird unter Verlust der eigenen Rechtspersönlichkeit der Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Altona und damit der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins angegliedert.

Die Glieder der Evang.-luth. Auferstehungsgemeinde zu Hamburg-St. Pauli werden Glieder dieser Kirche.

§ 2

Die Grenze zwischen der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate und der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins verläuft in diesem Gebiet künftig wie folgt:

Von der bisherigen Grenze zwischen den beiden Landeskirchen an der Einmündung der Thadenstraße in die Straße Beim Grünen Jäger/Wohlwillstraße nach Osten über den Neuen Pferdemarkt bis zur Budapester Straße, so dann nach Süden, später nach Südosten auf der Mitte der Budapester Straße bis zur Einmündung der Clemens-Schultz-Straße, von hier nach Westen auf der Südseite der Clemens-Schultz-Straße bis zur Talstraße und weiter nach Westen auf der Mitte der Paul-Rosen-Straße bis zur bisherigen Grenze zwischen den beiden Landeskirchen.

§ 3

Mit der Angliederung treten die liturgischen Ordnungen und Bücher sowie die Rechtsordnung, die Kirchengesetze, Verordnungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins an die Stelle der entsprechenden Ordnungen und Rechtsvorschriften der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate.

§ 4

Der Kirchenvorstand der Evang.-luth. Auferstehungsgemeinde zu Hamburg-St. Pauli ist aufgelöst. Ein Pfarramt besteht nicht mehr. Planstellen werden nicht übertragen.

§ 5

Die Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde tritt in den mit der Freien und Hansestadt Hamburg abgeschlossenen Mietvertrag über das Grundstück Wohlwillstraße 41 alsbald ein. Das auf diesem Grundstück errichtete Gemeindehaus geht in das Eigentum der Friedenskirchengemeinde über.

§ 6

Eigentümerin des beweglichen Vermögens der Evang.-luth. Auferstehungsgemeinde wird die Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde.

meinde. Eingeschlossen ist das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages vorhandene sogenannte B- und C-Vermögen (Konten bei der Commerzbank Nr. 35 400 36/90—93), ausgenommen die z. Z. im Gemeindehaus Wohlwillstraße 41 aufgestellte Orgel.

§ 7

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit nach Art. 75 Abs. 4 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins der Bestätigung durch ein Kirchengesetz.

Kiel, den 16. September 1971

Die Kirchenleitung
der Ev.-Luth. Landeskirche
Schleswig-Holsteins

(L. S.)

gez. Dr. Fr. Hübner

Der Vorsitzende

gez. Dr. Grauheding

Der Präsident des Landeskirchenamtes in seiner
Eigenschaft als Mitglied der Kirchenleitung

Hamburg, den 5. Juli 1971

Der Kirchenrat

der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate

(L. S.)

gez. D. Wölber

•

Kiel, den 30. Dezember 1971

Vorstehender Vertrag, zu dem der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 10. Dezember 1971 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Az.: 10 Altona Friedenskirchengemeinde — 71 — X/H 2

Bekanntmachungen

Urlaub des Bischofs für Schleswig

Kiel, den 17. Januar 1972

Der Bischof für Schleswig, Alfred Petersen, ist für die Zeit vom 24. Januar 1972 bis 13. Februar 1972 im Urlaub. Seine Vertretung übernimmt Bischof Dr. Hübner, Kiel. Für den Bischof für Schleswig bestimmte Schreiben sind an das Landeskirchenamt in Kiel, Dänische Straße 27/35, zu richten.

Die Kirchenleitung

Dr. Hübner

KL — Nr. 63/72

Informationen über die Kollekten im Monat Februar 1972

Kiel, den 14. Januar 1972

Am Sonntag Sexagesimä, 6. Februar 1972,
zugunsten des Martin-Luther-Bundes.

In Brasilien werden seit Jahren begabte Schüler durch Stipendien des Martin-Luther-Bundes gefördert. Geldverfall und Armut in den Siedlerfamilien hätten einen Oberschulbesuch für diese jungen Menschen unmöglich gemacht. Fast alle Stipendiaten wollen später in den Dienst der Kirche oder der Schule treten. So wird durch die Schulstipendien eine dringend erforderliche direkte Entwicklungshilfe geleistet.

Ein anderer Teil der Kollekte, vor allem, sofern er aus der Landessuperintendentur Lauenburg kommt, soll für Notstände in der Lutherschen Kirche Frankreichs verwendet werden. Das Pfarrhaus in Le Perreux bei Paris befindet sich in einem so schlechten Zustand, daß es fast als unbewohnbar gelten muß. Die kleine Gemeinde kann eine Renovierung nicht allein durchführen.

In Lyon bedarf der Kirchsaal einer dringenden Reparatur, damit er weiter benutzt werden kann. Lyon ist zwischen Paris und Nizza die einzige lutherische Gemeinde. (Martin-Luther-Bund).

Am Sonntag Invokavit, 20. Februar 1972,
zugunsten der Jugendfürsorge, Freiwillige Erziehungshilfe,
Internatsarbeit.

Wer über die mißratene Jugend von heute lamentiert, die „Langmähigkeit“ verteuft und die „Revoluzzer“ verdammt, macht sich die Sache zu einfach. Die junge Generation von heute steht im Schatten des Wiederaufbaues und der Entwicklung Deutschlands zu einem modernen Industriestaat, unter dem Druck einer Leistungsgesellschaft, die Leistungen honoriert und Fehlleistungen oft erbarmungslos ahndet. Der Schritt in die Zukunft ist schwerer geworden. Vergleicht man die heutige „Jugendbewegung“ der ideologisch interessierten Gruppen, so kann man sagen, daß sie keineswegs weniger gesellschaftskritisch als die Jugendbewegung der zwanziger Jahre ist. Man muß sogar sagen: sie ist realistischer und gesellschaftlich aktiver.

Erziehungsschwierigkeiten, Mißstände und Schädigungen müssen also auf ihre Ursachen in der Gesellschaft zurückgeführt werden und lassen sich nicht einfach mit einem „kurzen Haarschnitt“ beseitigen. Vielmehr bedarf es einer Bemühung, die nur im engen Zusammenwirken der medizinischen, pädagogischen und soziologischen, der psychologischen und theologischen Mitarbeiter geleistet werden kann.

Jugendhilfe kann sich deshalb nicht an utopischen Gesellschaftsidealen orientieren. Sie kann auch nicht die bloße Anpassung an die bestehende Gesellschaft im Blick haben. Es geht darum, daß diese gesellschaftsdiakonische Aufgabe als planvolles, den individuellen Gegebenheiten angepaßtes und zur Selbstentfaltung helfendes Handeln begriffen werden muß. Dazu brauchen wir Ihre Unterstützung. (Diakonisches Werk, Rendsburg.)

Am Sonntag Reminiszerie, 27. Februar 1972,
zugunsten Abwehr der Suchtgefahren und Blaues Kreuz.

Auf der Suche nach einer besseren Welt greifen eine halbe Million Bundesbürger heute zur Flasche oder flüchten sich in das Traumreich der Drogen. Gefangen im Teufelskreis der Sucht zerstören Hunderttausende ihr Leben. Seelische Wracks, gescheiterte Karrieren und zerbrochene Ehen bleiben zurück. Die Diakonie hat es sich zur Aufgabe gemacht, diesen in höchster Not und Gefahr befindlichen Menschen zu helfen. Sie ist ständig bemüht, sich den Erfordernissen dieser Art anzupassen. Wertfreie Informationen helfen, das Verständnis für diesen Dienst zu wecken; denn Sucht ist nicht Laster, sondern Krankheit.

Therapeutische Wohngemeinschaften und Kur-Kliniken sichern eine fachliche Behandlung durch Mediziner, Psychologen und Sozialarbeiter. Gruppentherapie und Einzelbetreuung werden durchgeführt. Immer mehr qualifizierte Fachleute sind erforderlich. Die Krankheit der Ratsuchenden ist kompliziert, die Erschließung von Hilfsmöglichkeiten zeitraubend und teuer geworden.

Für uns alle wird die Sorge um sucht- und drogengefährdete Menschen zum „Testfall Nächstenliebe“. Unterstützen Sie deshalb alle Aktivgruppen, die vielfach durch Privatinitiative entstanden sind, oder die Arbeitsgemeinschaft für Suchtkrankenhilfe im Diakonischen Werk, zu der besonders auch die Arbeit des Blauen Kreuzes gehört. (Diakonisches Werk Rendsburg).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Grauhedding

Az.: 8160 — 72 — D 1

Beschluß
über die

Freigabe der gemeinsamen evangelisch-katholischen Texte des Apostolikums und des Nizänums sowie der übrigen Ordinariumstexte vom 29. Oktober 1971

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins beschließt:

Die von der Arbeitsgemeinschaft für liturgische Texte der Kirchen im deutschen Sprachgebiet erarbeitete gemeinsame evangelisch-katholische Fassung der Texte des Apostolikums und des Nizänums sowie der übrigen Ordinariumstexte wird zum Gebrauch in den Gottesdiensten im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins freigegeben. Dabei soll im Apostolikum nur die Fassung „die heilige christliche Kirche“, im Nizänum nur die Fassung „und die eine, heilige allgemeine und apostolische Kirche“ und im Gloria in excelsis nur die Fassung „Ehre sei Gott in der Höhe“ Verwendung finden.

Anlage 1

Das Apostolische Glaubensbekenntnis

Ich glaube an Gott,
den Vater, den Allmächtigen,
den Schöpfer des Himmels und der Erde,
und an Jesus Christus,
seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn,
empfangen durch den Heiligen Geist,
geboren von der Jungfrau Maria,
gelitten unter Pontius Pilatus,
gekreuzigt, gestorben und begraben,
hinabgestiegen in das Reich des Todes,
am dritten Tage auferstanden von den Toten,
aufgefahren in den Himmel;
er sitzt zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters;
von dort wird er kommen,
zu richten die Lebenden und die Toten.
Ich glaube an den Heiligen Geist,
die heilige allgemeine christliche
christliche *)
katholische Kirche,
Gemeinschaft der Heiligen,
Vergebung der Sünden,
Auferstehung der Toten
und das ewige Leben. Amen.

*) Jede Kirche legt die für ihren Bereich geltende Fassung fest.

Anmerkung: In Fortsetzung eines älteren Brauches geben die reformatorischen Kirchen des deutschen Sprachgebietes die allen gemeinsamen lateinischen Worte „ecclesia catholica“ mit „christliche Kirche“ bzw. „allgemeine christliche Kirche“ wieder, während die römisch-katholische Kirche und die altkatholische Kirche an dieser Stelle „katholische Kirche“ sagen.

Anlage 2

Das Nicaeno-Konstantinopolitanische Glaubensbekenntnis

Wir glauben an den einen Gott, den Vater, den Allmächtigen, der alles geschaffen hat, Himmel und Erde, die sichtbare und die unsichtbare Welt.
Und an den einen Herrn Jesus Christus, Gottes eingeborenen Sohn, aus dem Vater geboren vor aller Zeit: Gott von Gott, Licht vom Licht, wahrer Gott vom wahren Gott, gezeugt, nicht geschaffen, eines Wesens mit dem Vater; durch ihn ist alles geschaffen.
Für uns Menschen und zu unserm Heil ist er vom Himmel gekommen, hat Fleisch angenommen durch den Heiligen Geist von der Jungfrau Maria und ist Mensch geworden.
Er wurde für uns gekreuzigt unter Pontius Pilatus, hat gelitten und ist begraben worden, ist am dritten Tage auferstanden nach der Schrift und aufgefahren in den Himmel.
Er sitzt zur Rechten des Vaters und wird wiederkommen in Herrlichkeit, zu richten die Lebenden und die Toten; seiner Herrschaft wird kein Ende sein.
Wir glauben an den Heiligen Geist, der Herr ist und lebendig macht, der aus dem Vater und dem Sohn*) hervorgeht, der mit dem Vater und dem Sohn angebetet und verherrlicht wird, der gesprochen hat durch die Propheten, und die eine, heilige allgemeine **) christliche katholische und apostolische Kirche.
Wir bekennen die eine Taufe zur Vergebung der Sünden.
Wir erwarten die Auferstehung der Toten und das Leben der kommenden Welt. Amen.

*) Die Kirchen, bei denen das Nicaenum die Worte „und dem Sohn“ nicht enthält, bleiben bei ihrer Fassung.

**) Jede Kirche legt die für ihren Bereich geltende Fassung fest.

Anmerkung: In Fortsetzung eines älteren Brauches geben die reformatorischen Kirchen des deutschen Sprachgebietes die allen gemeinsamen lateinischen Worte „catholica . . . ecclesia“ mit „christliche . . . Kirche“, bzw. „allgemeine . . . Kirche“ wieder, während die römisch-katholische und altkatholische Kirche an dieser Stelle „katholische Kirche“ sagen.

Anlage 3

Gloria in excelsis

Ehre sei Gott in der Höhe*)
und Friede auf Erden den Menschen seiner Gnade.
Wir loben dich,

wir preisen dich,
wir beten dich an,
wir rühmen dich und danken dir,
denn groß ist deine Herrlichkeit:
Herr und Gott, König des Himmels,
Gott und Vater, Herrscher über das All,
Herr, eingeborener Sohn, Jesus Christus.

Herr und Gott, Lamm Gottes, Sohn des Vaters,
du nimmst hinweg die Sünde der Welt:
erbarme dich unser;
du nimmst hinweg die Sünde der Welt:
nimm an unser Gebet;
du sitzt zur Rechten des Vaters:
erbarme dich unser.
Denn du allein bist der Heilige,
du allein der Herr,
du allein der Höchste:
Jesus Christus,
mit dem Heiligen Geist,
zur Ehre Gottes des Vaters.
Amen.

*) Alternativ: Gott in der Höhe Ehre

Anlage 4

Agnus Dei

Lamm Gottes,
du nimmst hinweg die Sünde der Welt:
erbarme dich unser.
Lamm Gottes,
du nimmst hinweg die Sünde der Welt:
erbarme dich unser.
Lamm Gottes,
du nimmst hinweg die Sünde der Welt:
gib uns deinen Frieden.

Sanctus

Heilig, heilig, heilig
Gott, Herr aller Mächte und Gewalten.
Erfüllt sind Himmel und Erde
von deiner Herrlichkeit.
Hosanna in der Höhe.
Hochgelobt sei, der da kommt im Namen des Herrn.
Hosanna in der Höhe.

Gloria patri

Ehre sei dem Vater und dem Sohn
und dem Heiligen Geist,
wie im Anfang so auch jetzt und alle Zeit
und in Ewigkeit. Amen.

Kiel, den 28. Dezember 1971

Der vorstehende Beschluß der 42. ordentlichen Landessynode vom 29. Oktober 1971 nebst vier Anlagen werden hiermit veröffentlicht.

Die Kirchenleitung
Dr. Fr. Hübner

KL-Nr. 1854/71

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Süderbrarup-Loit, Propstei Angeln

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Süderbrarup-Loit, Propstei Angeln, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Kiel, den 6. Januar 1972

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Otte

Az.: 20 Süderbrarup-Loit (2. Pfarrstelle) — 72 — VI/C 3

*

Kiel, den 6. Januar 1972

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 Süderbrarup-Loit (2. Pfarrstelle) — 72 — VI/C 3

Urkunde

über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kappeln und dauernde Verbindung dieser Pfarrstelle mit der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Arnis, Propstei Angeln

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Kappeln, Propstei Angeln, wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

Die neu errichtete vierte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kappeln und die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Arnis werden für dauernd zu einer Pfarrstelle verbunden. Der Amtssitz der verbundenen Pfarrstelle ist Kappeln.

§ 2

Die Besetzung der verbundenen Pfarrstelle erfolgt nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes. Die erste Besetzung der verbundenen Pfarrstelle erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

§ 3

Die Kostenaufbringung für die verbundene Pfarrstelle wird besonders geregelt.

§ 4

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Kiel, den 4. Januar 1972

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Otte

Az.: 20 Kappeln (4. Pfarrstelle) — 71 — VI/C 3

*

Kiel, den 4. Januar 1972

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Kiel, den 4. Januar 1972

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 Kappeln (4. Pfarrstelle) — 71 — VI/C 3

Urkunde

über die

Teilung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harksheide-Nord, Propstei Niendorf

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die Kirchengemeinde Harksheide-Nord wird in ihren Grenzen vom 30. September 1971 in zwei selbständige Kirchengemeinden geteilt, die die Namen

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harksheide-Falkenberg“ und

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harksheide-Nord“

führen.

§ 2

Die Grenze zwischen den Kirchengemeinden Harksheide-Falkenberg und Harksheide-Nord beginnt im Westen an der Einmündung der Waldstraße in die Ulzburger Straße. Sie verläuft in südöstlicher Richtung an der südlichen Grundstücksgrenze der Ziegelei (Hartsteinwerk, Flurstück 60/5), die zur Kirchengemeinde Harksheide-Nord gehört und folgt dieser Grundstücksgrenze sodann in nördlicher Richtung. Der weitere Verlauf der Grenze bis zum Glashütter Weg südlich der Einmündung des Cordt-Buck-Weges folgt dem nördlichen Teil der westlichen Grenze des Flurstücks 54/19. Sie verläuft entlang des Glashütter Weges auf der Nordgrenze des Flurstücks 54/19, bis sie in deren Verlängerung auf die Falkenbergstraße trifft. Sie kreuzt die Falkenbergstraße und folgt sodann der südwestlichen Grenze des Flurstücks 30/5, bis sie auf die westliche Grenze des Flurstücks 47/27 trifft, der sie in nordwestlicher und dann in östlicher Richtung folgt, bis sie auf die Grenze zur Kirchengemeinde Glashütte trifft. Das Industriegebiet Stonsdorf gehört zur Kirchengemeinde Harksheide-Falkenberg.

§ 3

Die Kirchengemeinden Harksheide-Falkenberg und Harksheide-Nord gehören dem Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Niendorf an.

§ 4

Aus dem Vermögen der Kirchengemeinde Harksheide-Nord gehen die Grundstücke der Gemarkung Harksheide über

- a) auf die Kirchengemeinde Harksheide-Falkenberg
1. Flurstücke 3/6, 3/7, 3/8 der Flur 8 in Größe von insgesamt 6 453 qm
(Gemeindehaus, Pastorat und Kirche am Falkenberg)
 2. Flurstück Grundbuch von Harksheide, Loseblatt-Nr. 05067, in Größe von 475 qm
(Pastorat Fritz-Reuter-Straße 29)
- b) auf die Kirchengemeinde Harksheide-Nord
1. Flurstück 5/2 der Flur 5 in Größe von 10 039 qm
(Albert-Schweitzer-Haus, Schulweg 3)
 2. Flurstück 63/66 der Flur 5 in Größe von 637 qm
(Pastoratsgelände, An der Schulkoppel 23)

§ 5

Im übrigen richtet sich die Vermögensauseinandersetzung zwischen den Kirchengemeinden Harksheide-Falkenberg und Harksheide-Nord nach dem Beschluß des Kirchenvorstandes Harksheide-Nord vom 18. Mai 1971.

§ 6

Die Pfarrstellen der Kirchengemeinde Harksheide-Nord gehen mit den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Urkunde vorhandenen Stelleninhabern wie folgt auf die neugebildeten Kirchengemeinden über

- a) die 1. und 3. Pfarrstelle als 1. und 2. Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde Harksheide-Falkenberg,
- b) die 2. Pfarrstelle als 1. Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde Harksheide-Nord.

§ 7

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft.

Kiel, den 30. Dezember 1971

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.) gez. Dr. Mann

Az.: 10 Harksheide-Nord — 71 — X/H 2

•

Kiel, den 30. Dezember 1971

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Az.: 10 Harksheide-Nord — 71 — X/H 2

Haushaltspläne und Umlagen im Rechnungsjahr 1972

Kiel, den 14. Januar 1972

Die Propsteivorstände werden gebeten, bis zum 1. März 1972 den Beschluß über die Feststellung des Haushaltsplans

der Propstei für das Rechnungsjahr 1972 in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Zwei beglaubigte Abschriften des Haushaltsplans nebst Erläuterungen sowie zwei Ausfertigungen des Stellenplans sind beizufügen. Gleichzeitig sind dem Landeskirchenamt auf Grund des Art. 62 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Rechtsordnung die Beschlüsse der Propsteisynode über die Höhe und den Verteilungsmaßstab

1. der für den eigenen Bedarf der Propstei zu hebenden Umlage
2. der Umlage zur Durchführung eines Propsteilastenausgleiches

in dreifacher Ausfertigung zur aufsichtlichen Genehmigung einzureichen. Die unterschiedlichen Verteilungsmaßstäbe der Umlage müssen im Beschluß genau bezeichnet sein. Im übrigen ist auch zu beachten, daß nur die oben genannten Umlagen in den Haushalt der Propstei aufgenommen werden, weil nur diese aus eigenem Recht der Propstei erhoben werden.

Sofern die erforderlichen Beschlüsse außerhalb der Tagung der Propsteisynode vom Propsteivorstand gefaßt werden, wird auf Art. 67 Abs. 3 der Rechtsordnung verwiesen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Stiller

Az.: 8352 — 72 — V/E 3

Eigene Pastorkollegs im Jahre 1972

Kiel, den 29. Dezember 1971

Für 1972 geben wir folgende Pastorkollegs im eigenen Raum bekannt:

1. Pastorkolleg für Mitarbeiter am missionarischen Gemeindeaufbau (unter Mitarbeit von Pastor von Stockhausen)
Zeit: 13.—18. März 1972
Ort: Landvolkhochschule am Koppelsberg
2. Pastorkolleg für Pfarrvikare
Thema: Gebet, Meditation, Spiritualität
Zeit: 17.—28. April 1972
Ort: Predigerseminar, Preetz
3. Pastorkolleg für Landpastoren
Thema: Problematik des Eigentums unter besonderer Berücksichtigung des Bodeneigentums (unter Mitarbeit von Kirchenrat Rösner-Bielefeld, und Pastor Muhs-Koppelsberg)
Zeit: 3.—12. Oktober 1972
Ort: Landvolkhochschule am Koppelsberg.
4. Erbeten und geplant ist weiter ein dreitägiges Pastorkolleg für Pastoren, die zwischen 1930 und 1940 ihre theologischen Prüfungen abgelegt haben und seitdem im Amt sind.

Thema, Zeit und Ort dieses Kollegs, das im Laufe des Sommers stattfindet, werden innerhalb der nächsten Wochen mitgeteilt.

Wir bitten um Kenntnisnahme der unter 1—3 genannten Pastorkollegs, zu denen noch besonders eingeladen wird. Meldungen können aber bereits jetzt nach Rücksprache mit dem zuständigen Herrn Propst über den Propsteivorstand an das Landeskirchenamt erfolgen.

Zu dem unter 4 genannten Pastoralkolleg wären wir dankbar für Hinweise und Wünsche aus dem Kreis derer, die teilnehmen möchten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
D. Schmidt

Az.: 2440 — 71 — IV

Gebetswoche für die Einheit der Christen

Kiel, den 31. Dezember 1971

Wir weisen auch an dieser Stelle noch einmal darauf hin, daß in der Zeit vom 14.—21. Mai 1972 die diesjährige Gebetswoche für die Einheit der Christen (Ökumenische Gebetswoche) stattfindet und bitten darum, daß in diesem Jahre die Gemeinden der Landeskirche die Ökumenische Gebetswoche durchführen. Diese Woche sollte sorgfältig vorbereitet werden. Hilfen dafür bietet die Ökumenische Zentrale, 6 Frankfurt/Main 1, Bockenheimer Landstraße 109, an.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
D. Schmidt

Az.: 1657 — 71 — IV

Sommerkurse des Ökumenischen Instituts Bossey im Jahre 1972

Kiel, den 28. Dezember 1971

Vom Kirchlichen Außenamt der EKD werden folgende Sommerkurse des Ökumenischen Instituts Bossey angezeigt:

1. 27. März bis 9. April 1972: Seminar über „Gottesdienst und Theologie der orthodoxen Kirche“
Leiter des Seminars: Professor Dr. N. Nissiotis, Direktor des Ökumenischen Instituts.
Tagungskosten in Bossey: SFr. 18.— pro Person und Tag. Eine Einschreibgebühr von SFr. 25.— ist bei Ankunft zu zahlen.
2. 1. bis 14. Juni 1972 Kurs für Pastoren, Priester und Missionare.
Thema: Transzendenz heute
Leiter: Pfarrer M. Keeling.
Kosten: SFr. 30.— pro Person und Tag. Eine Einschreibgebühr von SFr. 30.— ist bei Ankunft zu zahlen.
3. 15. bis 24. Juli 1972: Kurs über „Protest und Solidarität.“
Leiter: Professor Dr. N. Nissiotis.
Kosten: SFr. 30.— pro Person und Tag. Eine Einschreibgebühr von SFr. 30.— bei Ankunft zu zahlen.
4. 27. Juli bis 15. August 1972: Kurs für Theologiestudenten.
Thema: Theologie und Veränderung.
Leiter: Pfarrer A. Blancy.
Kosten: SFr. 18.— pro Person und Tag. Eine Einschreibgebühr von SFr. 30.— ist bei Ankunft zu zahlen.

Bewerbungen sind möglichst bis zum 1. 3. 1972 über den Propsteivorstand und das Landeskirchenamt zu richten an: Oberkirchenrat Claus Kemper, 6 Frankfurt/Main, Kirchliches Außenamt, Bockenheimer Landstraße 109, Postfach 4025.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
D. Schmidt

Az.: 1656 — 71 — IV

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai auf Föhr, Propstei Südtondern, wird zum 1. Februar 1972 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2262 Leck, Osterstr. 17, einzusenden. Renovierte Kirche, in gutem Zustand befindliches Pastorat, Kindergarten vorhanden. Der Bezirk dieser Pfarrstelle liegt im Bereich des Nordseeheilbades Wyk/Föhr. Kurgemeinde, sämtliche Schulen am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Ges.- u. V.-Blattes.

Az.: 20 St. Nikolai/Föhr (1. Pfst.) — 72 — VI/C 3

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Fockbek, Propstei Rendsburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2370 Rendsburg, Lornsenstr. 17, zu richten. Pastorat im Bau und demnächst bezugsfertig. Die Kirchengemeinde Fockbek hat zwei Pfarrstellen bei ca. 7 000 Gemeindegliedern und umfaßt die Stadtrandsiedlung Fockbek und zwei geschlossene Dörfer mit eigenen Gemeinderäumen. Sämtliche Schulen in Rendsburg im Stadtverkehr zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Fockbek (2) — 72 — VI/C 3

Die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Preetz, Propstei Plön, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2308 Preetz (Holst.), Kirchenstr. 37, einzusenden. Die Kirchengemeinde Preetz hat bei 5 Pfarrstellen ca. 18 000 Gemeindeglieder; zum Bezirk dieser 5. Pfarrstelle gehören der Südbezirk der Stadt und vier Dörfer mit insgesamt ca. 3 000 Gemeindegliedern. Pastorat vorhanden. Gemeindezentrum steht kurz vor der Vollendung. Sämtliche Schulen am Ort. Günstige Verbindungen nach Kiel (16 km).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Preetz (5) — 71 — VI/C 3

Personalien

Ernannt:

Am 28. Dezember 1971 der Pastor Ekkehard Kunert, bisher in Hittfeld, mit Wirkung vom 1. Januar 1972 zum Pastor der Kirchengemeinde Zu den zwölf Aposteln in Hamburg-Lurup (3. Pfarrstelle), Propstei Blankenese.

Berufen:

Am 4. Januar 1972 der Pastor Dietrich Krueger, bisher in Horst/Holstein, mit Wirkung vom 15. Januar 1972 zum Pastor der St. Laurentii-Kirchengemeinde in Itzehoe (3. Pfarrstelle), Propstei Münsterdorf.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1972 die vom Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums erfolgte Berufung des Pastors Helmut Walther zum Referenten des Nordelbischen Missionszentrums mit dem Amtssitz in Breklum.

Eingeführt:

Am 2. November 1971 der Pastor Benno Bartel als Pastor in die Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Neumünster für Krankenhauseelsorge (2. verbandseigene Pfarrstelle), Propstei Neumünster;
am 19. Dezember 1971 der Pastor Klaus-Peter Barg als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Jürgen in Rendsburg, Propstei Rendsburg;

am 19. Dezember 1971 der Pastor Martin Puschke als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Jürgen in Rendsburg, Propstei Rendsburg;

am 26. Dezember 1971 der Pastor Ulrich Bolsho als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg, Propstei Neumünster;

am 1. Januar 1972 der Pastor Ekkehard Kunert als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Zu den zwölf Aposteln in Hamburg-Lurup, Propstei Blankenese.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. März 1972 Pastor Martin Christiansen in Hamburg-Blankenese.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 30. September 1971 der Pastor Rolf Ritter in Wedel zwecks Übertritts in den Dienst der Landes Nordrhein-Westfalen;

aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 15. Februar 1972 der Pastor Jochen Ziegler in Hamburg zwecks Übertritts in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Gestorben:



Pastor i. R.

Johannes Schmidt

geboren am 16. 2. 1891 in Breitenfelde,
gestorben am 3. 12. 1971 in Uetersen.

Der Verstorbene wurde am 2. 11. 1919 in Kiel ordiniert, war anschließend Hilfsgeistlicher in Todesfelde und seit 1920 Pastor in Kiebitzreihe. Von 1927 bis zu seiner Zuruhestetzung zum 1. 10. 1956 amtierte er als Pastor in Uetersen.